

Stadt Waltershausen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Waltershausen

§ 1 Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Waltershausen vom 15.05.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Waltershausen dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme von alkoholischen Getränken;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - Korb-, Bürsten und Holzwaren,
 - Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellan,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Haushaltswaren und haushaltsähnliche Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs;
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher;
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Kurzwaren;
 - Bekleidung, Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer;
 - Hüte, Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Kosmetikartikel, Modeschmuck,
 - Schuhe und Zubehör;
 - Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Toilettenartikel einfacher Art,
 - Kleingartenbedarf, Kränze, Grabgestecke, Blumen

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes oder Zuweisung einer geforderten Größe einer Verkaufseinrichtung.

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.
Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist bei der Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, so entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

4. § 6 Abs. 11 wird neu eingefügt

- (11) Für das Verfahren nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen,- anhängler und – stände zugelassen.

6. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

7. Neu hinzugefügt wird:**Anlage 1****§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltershausen, 07.12.2009

Brychcy
Bürgermeister

Siegel